

Abbruch der alten historischen Holzbrücke über die Böhmpau am Fuße des Schlosses Kriebstein betr. (Drucksache Nr. 713.)

Abg. Schreiber (Dtschnat.): Da mir von den Beschwerdeführern, die mich seinerzeit zur Einbringung dieser Anfrage veranlaßt haben, sowohl wie von der Regierung mitgeteilt worden ist, daß über diesen Gegenstand der Tagesordnung noch Verhandlungen schweben, so ziehe ich meinen Antrag hiermit zurück.

Punkt 7 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag Börner u. Gen., Abfertigung der Kleinrentner durch die Fürsorgeämter betr. (Drucksache Nr. 989.)

Der Antrag lautet:

Bis 1. Mai d. J. wurden die unterstützten Kleinrentner durch die Fürsorgeämter nach herausgehobener Art abgefertigt. Jetzt werden diese Unterstützten in der gleichen Weise wie die übrigen Fürsorgeberechtigten behandelt, obgleich das durch keine Verordnung begründet ist.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, das frühere Verfahren wieder anzuordnen.

Abg. Börner (Dtschnat. — Zur Begründung): Durch die 3. Steuernotverordnung und die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar d. J. hat der Landes- und Bezirksfürsorgeverband die Fürsorge der Kleinrentner mit zu erfüllen. Die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte sind hierbei als Bezirksfürsorgeverbände anzusprechen, die wiederum dem Landesfürsorgeamt unterstellt sind. Bisher war die Fürsorge der Kleinrentner nach dem Rentnerfürsorgegesetz vom 4. Februar 1923 eine gehobene zu nennen, d. h. die Rentner wurden nicht in derselben Reihenfolge, wie die übrigen Fürsorgeberechtigten abgefertigt. Es fand also eine genaue Trennung statt. Diese Behandlung wurde als Selbstverständlichkeit hingenommen. Diese Art der gehobenen Fürsorge aber wurde vielfach, und zwar widerrechtlich muß man sagen, am 1. Mai d. J. abgebaut. Man berief sich hierbei einmal auf die 3. Steuernotverordnung, zum andern aber auch auf die Reichsverordnung vom 13. Februar d. J. und vielfach darauf, daß das Reich keine klaren Bestimmungen getroffen hätte. In diese Zeit fiel auch der sog. Beamtenabbau, und man begründete den Abbau dieser Rentnerfürsorge gleichzeitig auch mit Sparmaßnahmsrücksichten. Man mußte eben die Beamten sparen, und infolgedessen wurde die neue Art und Weise der Rentnerabfertigung eingeführt. Feststeht aber, daß die 3. Steuernotverordnung und die Reichsverordnung vom 13. 2. d. J. nur eine finanzielle Änderung der ganzen Fürsorge haben sollte, nicht aber eine Änderung der Art der Fürsorge. Es gelten also heute noch die Bestimmungen, daß eine gehobene Fürsorge für die Rentner gewährleistet sein muß, getrennt in der Form, so daß man erstens die Rentner nicht mit in derselben Reihenfolge und nicht in demselben Maße wie die übrigen Fürsorgeberechtigten abfertigt, weiter aber auch in der Form, daß man Personen aus dem Kreise der Rentnerverbände hinzuzieht zur Betreuung der eigenen Genossen. Diese Bestimmung ist aber vielfach anders ausgelegt worden, besonders von großen Gemeinden, aber auch von einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden. Die Reichsverordnung geht doch darauf hinaus: man muß das so machen. Einzelne Fürsorgeverbände aber in den bezirksfreien Städten sagen: man kann das so machen. Hierin liegt gerade der Fehler, um den es sich dreht. Die Stadt Leipzig hat hierbei zunächst einen ganz vernünftigen Standpunkt eingenommen. Später aber stellte sich heraus, daß der ganze Fürsorgebetrieb eine politische Angelegenheit sein soll, so liegt es in Leipzig und auch in anderen Bezirksverbänden. Das Armendirektorium und die Distrikte sind genau so zusammengesetzt wie das Stadtverordnetenkollegium, aber nicht wie das jetzige, sondern wie das vorhergehende. Somit ergibt sich die Tatsache, daß sich in den Distrikten und auch im Armendirektorium eine linksstehende Mehrheit befindet, und viel Vorbeher der Distrikte und viele Pfleger lehnen infolgedessen nunmehr die gehobene Fürsorge, die durch die Reichsverordnung gewährleistet ist, ab, und darum dreht es sich. Die Pfleger müßten eine Anwendung bekommen, nach der sie das nicht machen sollen oder können, sondern nach der sie den Rentnern eine besondere Betreuung gewährleisten müssen. Weil das nicht geschieht, herrscht überall unter den Rentnern eine große Unzufriedenheit. Der Leipziger Rentnerverband hatte sich auch an den Reichsarbeitsminister gewandt, und dieser gibt uns voll und ganz recht, daß die getrennte und gehobene Fürsorge für die Rentner bestehen geblieben ist. Trotzdem wird sie nicht aufrechterhalten. Vom 1. Januar ab werden ja neue Grundzüge in Frage kommen, in denen dann eine genaue Trennung zwischen Rentnern, Kriegsbeschädigten, Erwerbslosen, arbeitslosen und unwirtschaftlichen Personen herbeigeführt worden ist. Die Richtlinien bringen uns also in 4 Abteilungen die Betreuung dieser Personen. Dann werden ja die Fürsorgeverbände und Gemeinden verpflichtet sein, diese Betreuung einzuführen. Aber nachdem bisher die Gemeinden, z. B. die Stadt Leipzig, die Vorschriften des Reiches nicht beachtet haben, habe ich Sorge, daß man auch die neuen Richtlinien in Zukunft nicht beachten wird, und aus diesem Grunde bitte ich, trotzdem meinem Antrage zuzustimmen und ihn gleich in Schlußberatung zu nehmen.

Wir haben vorgeschlagen über die sogenannte Mietsteuer gesprochen. Da besteht ja die Bestimmung, daß sie den Rentnern erlassen wird, wenn sie es jeden Monat beantragen. Sie müssen also jeden Monat zur Steuerbehörde gehen und den Antrag stellen. Das scheint mir eine große Härte zu sein, namentlich deswegen, weil viele von den alten Rentnern gar nicht in der Lage sind, sich zum Steueramt zu begeben, da sie

krank und hilflos sind. Daraus entstehen viele Rückfragen und Scherereien mit der Steuerbehörde. Deshalb bitte ich, nach folgendem Antrage zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu verordnen, daß die Befreiung der Kleinrentner von der Aufwertung, d. h. Mietzinssteuer, auf Grund von Anträgen nicht allmonatlich, sondern bis zur wirtschaftlichen Besserstellung des Rentners ausgesprochen wird.

Es wird gegen 1 Stimme beschlossen, den Antrag Nr. 989 in sofortige Schlußberatung zu nehmen.

Zur neuen Tagesordnung, die sodann durch Anschlag verkündet wird, teilt

Abg. Weuster (Dtschnat.) mit, daß seine Fraktion den Antrag Rammelsberg über die Wuchergerichte zurückzieht, weil die Wuchergerichte inzwischen aufgehoben worden sind.

Punkt 8 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag der Abg. Fr. Dr. Hertwig und Gen., betreffend Mißstände in der Kleinrentnerfürsorge. (Drucksache Nr. 1004.)

Der Antrag lautet:

Die Klagen aus dem ganzen Lande über Mißstände in der Kleinrentnerfürsorge mehren sich. Die gegenwärtig gewährten Unterstützungssätze sind vielfach zu gering und werden noch dazu nicht pünktlich ausgezahlt. Der Erlaß des Wohlfahrts- und Arbeitsministeriums vom 19. Mai 1924, der weitgehende Hilfe in bezug auf Beschlagnahme von Sachwerten empfiehlt, wird häufig mißachtet. Geringe, nur vorübergehende Verdienste werden bei der Unterstützung in Anrechnung gebracht.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, unerwartet der Aufstellung der geplanten Reichsgrundzüge dafür zu sorgen, daß die Bezirksfürsorgeverbände die ungenügenden Unterstützungssätze dem jetzigen Stand der Lebenshaltung anpassen und daß alle sonstigen Mißstände auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge unverzüglich abgestellt werden.

Abg. Fr. Dr. Hertwig (Dtschnat. — Zur Begründung): Der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß seitdem durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 die Kleinrentnerfürsorge auf eine andere finanzielle Basis gestellt worden ist, sich zahlreiche Mißstände herausgestellt haben. Die Behandlung dieses Zweiges der Fürsorge ist bei verschiedenen Gemeinden eine ganz verschiedene. Das hängt einmal ab von der finanziellen Lage der einzelnen Gemeinden, es hängt aber auch ab von ihrer sozialen Einstellung, es fehlt das nötige Verständnis dafür, daß es sich hier tatsächlich um eine gehobene Fürsorge handelt. Die Kleinrentner sind eben mit den Armenempfängern nicht gleichzustellen, und es muß immer wieder gesagt werden, daß Staat und Gemeinden ihnen gegenüber Verpflichtungen haben, denn sie haben mit den ihnen seinerzeit anvertrauten Geldern Sachwerte geschaffen und sind somit Schuldner der Kleinrentner geworden. Die Klagen über die Mißstände wurden besonders schlimm nach dem Wegfall der Reichszuschüsse an die Gemeinden. Da ist es vorgekommen, daß in den ersten Monaten nach dieser Umstellung manche Gemeinden überhaupt keine Unterstützung gezahlt haben oder erst ganz verspätet, und solche Unpünktlichkeiten kommen auch jetzt noch vor. Außerdem sind aber in den meisten Fällen die Unterstützungssätze viel zu gering. Der Landesverband der Kleinrentner hat im Sommer bei seinen über 100 Ortsgruppen eine Umfrage veranstaltet, und diese Umfrage hat ergeben, daß 82 Proz. der in Frage kommenden Fürsorgestellen als Höchstmaß, der aber nur selten gewährt wird, monatlich weniger als 20 M. pro Person zahlen, manche sogar weniger als 10 M. Es wird jedem einleuchtend sein, daß damit unmöglich ein Mensch auskommen kann. Nun sind inzwischen ja in einzelnen Gemeinden Erhöhungen eingetreten, aber inzwischen sind auch die Preise wieder gestiegen, und es gibt tatsächlich noch genug Gemeinden, deren Unterstützungssätze viel zu gering sind.

Auch in anderer Beziehung ist die bisherige Kleinrentnerfürsorge verbesserungsbedürftig. Ich hatte schon bei der ersten Beratung des Wohlfahrtspflegegesetzes darauf hingewiesen, daß trotz des Erlasses des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 19. Mai 1924, worin gesagt ist, daß weitgehende Hilfe bei der Heranziehung von Vermögen und der Verpfändung von Hausgerät geübt werden soll, manche Gemeinden auch hier noch recht willkürlich vorgehen. Es ist durchaus verständlich, daß es den Kleinrentnern außerordentlich schwer fällt, sich von dem Wenigen was sie noch besitzen, zu trennen, und sie verzichten dann oft lieber auf die ganze Fürsorge, als daß sie einen solchen Revers unterschreiben.

Eine weitere große Härte besteht darin, daß Arbeitsverdienste bei der Unterstützung angerechnet werden. Das ist z. B. geschehen bei einem Kleinrentner — der Erzeugnisse seines eigenen Gartens verkauft hat, der Erlös dafür ist ihm bei der Unterstützung abgezogen worden — oder bei Zimmervermietung, was do v die einzige Einnahme von vielen Kleinrentnerinnen ist, ist der betreffende Betrag auch von der Rente abgezogen worden. Das ist eine außerordentliche Härte.

Man hat auch alte Kleinrentner zur Arbeitspflicht herangezogen und den Verdienst dafür ebenfalls an gerechnet. Ich denke da an ein ganz bestimmtes Beispiel. Da hat der Gemeindevorsteher in Gohlis bei Riesa einen 68 Jahre alten Kleinrentner eine 16 stündige Arbeitspflicht wöchentlich leisten lassen und hat ihm dafür 2,92 M. gegeben. Das ist eine ganz unerhörte Zumutung, und es dürfte überhaupt eine Arbeitspflicht bei den Kleinrentnern nicht mehr in Frage kommen.

Auch über unwürdige Behandlung in den Fürsorge-

stellen wird immer noch geklagt obgleich von dieser Stelle schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden ist. Gewiß sind die Fürsorgestellen fast überlastet, aber wenn sich die dort tätigen Beamten mehr in die Seele dieser alten Leute versetzen könnten, dann würden sie auch verstehen, daß sich diese alten Leute durch eine kurz angebundene Art verlegt fühlen. Die soziale Arbeit verlangt eben ganz besonders große Einfühlungsfähigkeit, Geduld und Menschenkenntnis.

Nun sind ja inzwischen die neuen Reichsgrundzüge herausgekommen und werden am 1. Januar 1925 in Kraft treten. Wenn sie überall gewissenhaft durchgeführt werden, werden auch die Mängel und Härten, auf die ich hinwies, beseitigt werden. Soweit noch Mißstände bestehen, die in diesen Grundzügen nicht berücksichtigt sind, werden sie ja dann hoffentlich durch die sachliche Ausführungsverordnung abgestellt werden können. Wir bitten die Regierung, daß sie diese Ausführungsverordnung sobald als möglich erläßt. Es erübrigt sich damit, unseren Antrag noch an den Ausschuß zu überweisen, und wir bitten deshalb, ihn in sofortige Schlußberatung zu nehmen unter Streichung der Worte „unerwartet der Aufstellung der geplanten Reichsgrundzüge.“ (Bravo !)

Wegen die sofortige Schlußberatung erfolgt Widerspruch.

Punkt 7 und 8 werden gemeinsam behandelt.

Ministerialdirektor Mittel: Bei den Anträgen Nr. 989 und 1004, die beide die Kleinrentnerfürsorge betreffen, ist zwischen der Organisation dieser Fürsorge und den Leistungen der Fürsorge zu unterscheiden.

Die einheitliche Organisation der Fürsorge besteht seit dem 1. April dieses Jahres auf Grund des § 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Nach § 3 der RVO. sollen die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden. Eine Heraushebung oder Sonderorganisation für einzelne Fürsorgegruppen widerspricht daher dem Sinne des Reichsgesetzes. In Sachsen ist der Aufbau der örtlichen Fürsorgestellen durch § 3 der RVO. vom 29. März 1924 den Selbstverwaltungskörperschaften überlassen. Anweisungen an sie zu geben, ist nicht möglich, solange sie sich in den vom Gesetz gezogenen Grenzen halten. Um eine Sicherung der Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner und andere Gruppen der Hilfsbedürftigen durchzuführen, erscheint es wünschenswert, daß die Bezirksfürsorgeverbände von der in § 3 der sächsischen RVO. vorgesehenen Verpflichtung, aus den Kreisen der Verbände dieser Hilfsbedürftigen freiwillige Helfer heranzuziehen, in ausgiebigstem Maße Gebrauch machen.

Was die sachliche Fürsorge anbetrifft, so ist in Sachsen durch § 3 Absatz 4 der RVO. vom 29. März dieses Jahres den Bezirksfürsorgeverbänden vorgeschrieben, Rücksicht als Maßstäbe für die Unterstützungen statutarisch festzulegen, eine Vorschrift, die als im Interesse der Fürsorgeberechtigten liegend vom sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags ausdrücklich anerkannt wurde, und deren Ausdehnung für das ganze Reich vom sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags gewünscht wurde. Die auf Grund dieser Bestimmungen von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgestellten Rücksicht entsprechen in den meisten Bezirken den Unterstützungssätzen der Erwerbslosenfürsorge. In einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden ist allerdings ein zu niedriger Unterstützungssatz festgelegt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat in diesen Fällen die Bezirksfürsorgeverbände angewiesen, ihre Unterstützungssätze entsprechend den Kosten für die Lebenshaltung zu erhöhen. In einem Falle der Weigerung hat es von sich aus die zu niedrigen Unterstützungssätze eines Bezirksfürsorgeverbandes aufgehoben. An die Bezirksfürsorgeverbände ist am 19. Mai 1924 eine Verfügung ergangen, bei Zeiten der Fürsorgeempfänger das Vermögen nur ausnahmsweise und nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als es dessen Höhe, dem Alter und den Lebensverhältnissen des Empfängers entspricht. Bei der Heranziehung des Nachlasses soll auf bedürftige Angehörige gebührende Rücksicht genommen werden. Inzwischen hat der Reichsrat die Grundzüge über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge verabschiedet. Nach diesen Grundzügen soll bei Kleinrentnern, sowie Sozialrentnern auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden. Besondere Vorschriften schränken die Heranziehung des Vermögens kleinerer Vermögen ein. Da die Beschränkung dieser Anordnung auf Kleinrentner bei der Schwierigkeit, den Begriff des Kleinrentners abzugrenzen, in vielen Fällen Anlaß zu Härten und Streitigkeiten geben wird, hat die sächsische Regierung im Reichsrat beantragt, die Sondervorsätze allen durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordenen und alten Personen zu gute kommen zu lassen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Diese Sicherstellung aller, ohne eigene Schuld der Fürsorge Anheimgefallener ist im Reichsrat an dem Widerstand einzelner Länder gescheitert, die aus finanziellen Gründen diese Erweiterung nicht tragen zu können glauben. In § 17 der neuen Reichsgrundzüge sind aber die Länder ermächtigt worden, ihrerseits diese Sicherstellung allgemein vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung wird das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Interesse der Kleinrentner wie aller schuldlos Hilfsbedürftigen Gebrauch machen.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)